

**Nr. 013/2025**

**Ausgabedatum:  
04.04.2025**

**Öffentliche Bekanntmachungen - Inhaltsverzeichnis:**

I.	Sitzung des Friedhofsausschusses am 09.04.2025 - Tagesordnung	Seite 1
II.	Öffentliche Bekanntmachung – Fahrradversteigerung am 16. Mai 2025	Seite 1
III.	Öffentliche Ausschreibung – Mittagsverpflegung an Schulen (Cook & Hold)	Seite 2
IV.	Öffentliche Ausschreibung – Schülerbeförderung Schule im Erlich	Seite 3
V.	Sitzung des Stadtrechtsausschusses am 10.04.2025 - Tagesordnung	Seite 4
VI.	Hinweis auf die Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Übermittlung von Meldedaten nach §§ 36, 42 und 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz	Seite 5
VII.	Verbraucherzentrale RLP – Energieberatung am 15.04.2025	Seite 7

---

**I. Bekanntmachung über die 2. Sitzung des Friedhofsausschusses am Mittwoch, dem 09.04.2025, 17:00 Uhr, im Stadtratssitzungssaal, Rathaus, Maximilianstraße 12**

**Tagesordnung**

**A) Öffentliche Sitzung**

1. Entscheidung über die zukünftige Beisetzungsform bei ordnungsbehördlich angeordneten Bestattungen auf dem Speyerer Friedhof
2. Weiteres Vorgehen der Friedhofsentwicklung
3. Neu geplantes Bestattungsgesetz
4. Informationen der Verwaltung

FB 2-260

---

**II. Öffentliche Bekanntmachung - Fahrradversteigerung, 16. Mai 2025**

Versteigerung von Fund-Fahrrädern unterschiedlicher Kategorien im Innenhof der Burgfeldschule, Josef-Schmitt-Str. 30 (Eingang über die Georg-Kerschensteiner-Straße).

Die Besichtigung der Räder ist ab 14:00 Uhr möglich und die Versteigerung beginnt ab ca. 14:30 Uhr.

Da es sich um Fund-Fahrräder handelt, müssen eventuell kleine Reparaturen durchgeführt werden.



Bei der Auktion gilt:

- Es ist nur BARZAHLUNG möglich!
- Mitnahme eines gültigen AUSWEISDOKUMENTES!
- GEKAUFT WIE GESEHEN!
- Der Erwerber hat keine Gewährleistungsansprüche wegen eines eventuell vorhandenen Mangels an der Sache
- Es können keine 500-Euro-Scheine angenommen werden
- Die Fahrräder sollten sofort mitgenommen werden

Die Fund-Fahrräder sind mit einer groben Beschreibung auf unserer Homepage der Stadt Speyer unter der Rubrik „Fundbüro“ einzusehen.

Mögliche Eigentümer (Empfangsberechtigte) werden aufgefordert sich bis zum 09.05.2025 beim Fundbüro Speyer mit entsprechenden Nachweisen zu melden.

Fundbüro (Maximilianstraße 94, 67346 Speyer):

Tel.: 06232 14-2300 E-Mail: [buergerbuero@stadt-speyer.de](mailto:buergerbuero@stadt-speyer.de)

FB 2-230

---

### III. Information über folgende Ausschreibung:

Mittagsverpflegung an Schulen (Cook & Hold)

#### Verfahren:

Vergabenummer: SSPE-2025-0027  
Vergabeordnung: VgV/GWB  
Verfahrensart: Offenes Verfahren  
Art des Auftrags: Dienstleistung  
CPV-Codes: 55523100-3; 55524000-9  
Ausführungsort: Acht Standorte in Speyer und einer in Römerberg  
Ausführungszeitraum: 18.08.2025 bis 31.07.2029

#### Kurzbeschreibung der Leistung:

Herstellung, Lieferung und - je nach Los - auch Ausgabe von Mittagessen für Schüler\*innen an Speyerer Schulen im Wege der sogenannten Warmverpflegung (Cook & Hold):

Los 1 – Salierschule, Mausbergweg 144, Speyer

Los 2 – Grundschule im Vogelgesang, Kardinal-Wendel-Straße 7, Speyer

Los 3 – Woogbachschule, Rainer-Maria-Rilke-Weg 25, Speyer

Los 4 – Zeppelinschule - Neufferstraße 1, Speyer

Los 5 – RS+ Burgfeldschule, Josef-Schmitt-Straße 30, Speyer

Los 6 – RS+ Siedlungsschule, Birkenweg 10, Speyer

Los 7 – IGS Georg-Friedrich-Kolb, Fritz-Ober-Straße 3, Speyer

Los 8 – Johann-Heinrich-Pestalozzi-Schule, Diakonissenstraße 3, Speyer und Gutenbergstraße 15, Römerberg



**Vergabeplattform:**

Bekanntmachung unter <https://vergabe.vstart.de/NetServer/PublicationControllerServlet?function=Detail&TOID=54321-NetTender-195c8ce53b9-410f2334674ddde4&Category=InvitationToTender>

**Beschaffungsinformation:**

Frist für den Eingang der Angebote: Donnerstag, 24.04.2025, 10:00 Uhr  
Bindefrist: 20.06.2025  
Zuschlagskriterien: Tagespreis 75 Punkte  
Bioqualität 15 Punkte  
Fair gehandelte Produkte 2,5 Punkte  
Ökologisches Konzept 7,5 Punkte  
Abgabeform der Angebote: elektronische Einreichung  
Adresse für die Einreichung: [www.auftragsboerse.de](http://www.auftragsboerse.de)

Die Unterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung.

**Öffentlicher Auftraggeber:**

Stadtverwaltung Speyer (Zentrale Vergabestelle); Maximilianstraße 100; 67346 Speyer;  
Telefon: +49 6232-142628; E-Mail: [vergabe@stadt-speyer.de](mailto:vergabe@stadt-speyer.de); Fax: +49 6232-142458

FB 1-110

---

**IV. Information über folgende Ausschreibung:**

Beförderung von Schüler\*innen der Schule im Erlich im Rahmen des freigestellten Schülerverkehrs

**Verfahren:**

Vergabenummer: SSPE-2025-0029  
Vergabeordnung: VgV/GWB  
Verfahrensart: Offenes Verfahren  
Art des Auftrags: Dienstleistung  
CPV-Codes: 60130000-8; 60140000-1  
Ausführungsort: Speyerer Umlandgemeinden (Dudenhofen, Hanhofen, Harthausen, Römerberg) und Im Erlich 67 a, Speyer  
Ausführungszeitraum: 18.08.2025 bis 31.07.2029

**Kurzbeschreibung der Leistung:**

Durchführung von Beförderungsleistungen im Rahmen des freigestellten Schülerverkehrs für Schüler\*innen der Schule im Erlich - Das Einzugsgebiet umfasst die Gemeinden des Speyerer Umlands.

**Vergabeplattform:**

Bekanntmachung unter <https://vergabe.vstart.de/NetServer/PublicationControllerServlet?function=Detail&TOID=54321-NetTender-195cdf6836-6a6e8c16613f14fa&Category=InvitationToTender>



**Beschaffungsinformation:**

Frist für den Eingang der Angebote: Freitag, 25.04.2025, 10:00 Uhr  
 Bindefrist: 25.06.2025  
 Zuschlagskriterien: Gesamtpreis pro Schuljahr 85 Punkte  
 E-Mobilität 15 Punkte  
 Abgabeform der Angebote: elektronische Einreichung  
 Adresse für die Einreichung: [www.auftragsboerse.de](http://www.auftragsboerse.de)

Die Unterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung.

**Öffentlicher Auftraggeber:**

Stadtverwaltung Speyer (Zentrale Vergabestelle); Maximilianstraße 100; 67346 Speyer;  
 Telefon: +49 6232-142628; E-Mail: [vergabe@stadt-speyer.de](mailto:vergabe@stadt-speyer.de); Fax: +49 6232-142458

FB 1-110

**V. Tagesordnung für die Sitzung des Stadtrechtsausschusses am Donnerstag, den 10. April 2025, Große Himmelsgasse 10, 2. OG, Zimmer 313**

Vorsitzender            Frau Bohlender/Frau Hecht  
 Beisitzer                Frau Anneli Baust  
 Beisitzer                Herr Dr. Udo Zapf

<u>Uhrzeit</u>	<u>Widerspruch</u>
08:30	Sitzung nicht öffentlich
09:00	wegen Feuerwehrangelegenheiten
10:15	wegen Baurechts
11:15	wegen Oberflächenwasserbeitrags
12:15	wegen Kindertagesstätten
12:45	wegen Fahrerlaubnisrechts

FB 1-140



## **VI. Hinweis auf die Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Übermittlung von Meldedaten nach §§36, 42 und 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz**

Die Stadtverwaltung Speyer weist nach Bundesmeldegesetz (BMG) darauf hin, dass betroffene Personen in folgenden Fällen der Übermittlung von Daten aus dem Melderegister widersprechen können:

### ***Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft***

Sie haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG widersprechen zu können. Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen

Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der

Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

### ***Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk***

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen. Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über



1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG

bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

### ***Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage***

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.



Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

### ***Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr***

Sie haben gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes widersprechen zu können.

Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind.

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Ein Antrag auf Einrichten einer Übermittlungssperre kann jederzeit schriftlich bei den Speyerer Bürgerbüros oder unter [www.rlpdirekt.de](http://www.rlpdirekt.de) online gestellt werden.

FB 2-230

---

## **VII. Energieberatung der Verbraucherzentrale**

### **Heizkörpernischen dämmen – Hohe Einsparpotenziale in vielen Gebäuden**

Besonders in Gebäuden aus den 1960er und 70er Jahren sind Heizkörpernischen in Außenwänden sehr häufig anzutreffen und noch nicht gedämmt. Durch die geringere Wandstärke und die hohe Temperatur des Heizkörpers auf der Wandinnenseite ist der Wärmeverlust hier besonders hoch. Die Dämmung der Nische zwischen Heizkörper und Wand macht dann viel Sinn.

Soll der Heizkörper an seiner bisherigen Stelle verbleiben, könnte man mit Hochleistungsdämmstoffen wie Polyurethanplatten oder Aerogelmatten arbeiten, die bei geringer Dicke eine hohe Dämmwirkung besitzen. Aber auch die üblichen mit Alu kaschierten dünnen Dämmplatten aus Baumärkten haben



eine Wirkung. Die Aluminium-Schicht reflektiert die Wärmestrahlung zur Raumseite. Generell ist es sehr wichtig, dass die Dämmung flächig verklebt und damit luftdicht mit der Wand verbunden wird. Ist dies nicht gewährleistet, besteht ein erhöhtes Schimmelrisiko hinter der Dämmung. Die Kosten betragen je nach Material 20 bis 80 Euro pro Quadratmeter.

Energetisch noch günstiger ist es den Heizkörper zu versetzen und die Heizkörpernische mit einem mineralischen Dämmstoff auszufüllen bzw. mit Porenbeton auszumauern. Sollte in absehbarer Zeit die Fassade erneuert werden, ist es besser die Außenwand von außen zu dämmen.

Bei Fragen zu diesem Thema oder zu weiteren Möglichkeiten den Energieverbrauch zu verringern, beraten Sie die Energieberater: innen der Verbraucherzentralen nach Terminvereinbarung.

Der Energieberater hat **am Dienstag, den 15.04.25 von 14.00 – 18.30 Uhr Sprechstunde** in **Speyer** im Historischen Rathaus (Rückgebäude), Maximilianstraße 12, Sitzungszimmer 4. Die Beratungsgespräche sind kostenlos. Anmeldung unter: 06232/14-0.

#### **Energietelefon der Verbraucherzentrale**

0800 60 75 600 (kostenfrei)

montags von 9 bis 13 und 14 bis 18 Uhr,

dienstags und donnerstags von 10 bis 13 und 14 bis 17 Uhr

Verbraucherzentrale RLP / FB 1-110

---

#### **Behördenrufnummer 115**

Kennen Sie schon unser Serviceangebot der einheitlichen Behördenrufnummer 115?

Unter der Telefonnummer 115 erhalten Sie (zum Ortstarif) zu Standardfragen wie Ansprechpartner/-innen, Zuständigkeiten, Öffnungszeiten, erforderlichen Unterlagen, eventuellen Gebühren etc. von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des 115-Servicezentrums der MRN von Montag bis Freitag, durchgängig von 8:00 bis 18:00 Uhr, kompetente Auskunft.

Probieren Sie es doch einfach einmal aus!

FB 1-110

---

Stadtverwaltung Speyer, 04.04.2025



Stefanie Seiler

Oberbürgermeisterin

**Bezugsnachweis:** Das Amtsblatt der Stadt Speyer für öffentliche Bekanntmachungen erscheint grundsätzlich wöchentlich freitags und ist im Abonnement oder als Einzelnummer beziehbar bei der

Stadtverwaltung Speyer  
Abteilung Hauptverwaltung  
Maximilianstraße 100  
67346 Speyer

zu einem Unkostenbeitrag von: 0,75 € (Jahresabo 61,00 €)  
je Ausgabe bei Lieferung frei Haus.  
Kostenlose Abgabe an Selbstabholende und im Internet  
unter der Adresse: <https://www.speyer.de/de/rathaus/verwaltung/amtsblatt>

